

Helen Staub

Juristische Mitarbeiterin
Telefon 032 627 87 05
Telefax 032 627 87 00
helen.staub@fd.so.ch

David Stefan von Felten
Milchgasse 6
4632 Trimbach

30. Mai 2018

Stiftung Vivare-Wissen fürs Leben
Vorprüfung der Steuerbefreiung

Sehr geehrter Herr von Felten

Mit Schreiben vom 14. Mai 2018 ersuchen Sie um Steuerbefreiung für die noch zu errichtende Stiftung Vivare-Wissen fürs Leben.

Zuerst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass über eine Steuerbefreiung frühestens nach Stiftungserrichtung entschieden werden kann. Die nachfolgenden Aussagen sind daher im Sinne einer unverbindlichen Vorprüfung zu verstehen.

Von der Steuerpflicht befreit sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind (Art. 56 lit. g DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11], § 90 Abs. 1 lit. i StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11]). Die Gemeinnützigkeit setzt zweierlei voraus: das **Interesse der Allgemeinheit** und die **Uneigennützigkeit** der Tätigkeit (vgl. Markus Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in ASA 58 S. 465 ff.; Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung Nr. 12 1995/96 vom 08. Juli 1994, in ASA 63 S. 130 ff.). Die Befreiung von der Steuerpflicht erstreckt sich auf die direkte Bundessteuer, die Staatssteuer, die Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG, § 225 Abs. 1 lit. d StG und § 236 Abs. 1 lit. d StG). Sie gilt aber nicht für die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 lit. e StG) und die Nachlasssteuer (§§ 217 ff. StG).

Die zu errichtende Stiftung beabsichtigt, ein Lernportal aufzubauen und auf dem Internet allen interessierten Personen frei zur Verfügung zu stellen. Es soll ein aktiver Kontakt mit Lehrpersonen, Eltern und Institutionen im Bereich Pädagogik gepflegt werden und das Portal soll regelmässig weiterentwickelt werden. Der Stiftungsrat soll ehrenamtlich tätig sein, weshalb auch das Element der Uneigennützigkeit vorliegend erfüllt ist.

Aufgrund des Zweckartikels der Stiftungsurkunde kann die zu errichtende Stiftung Vivare-Wissen fürs Leben grundsätzlich als gemeinnützig betrachtet werden. Für eine definitive Beurteilung der Steuerbefreiung sind aber in jedem Fall die effektiv entfalteteten Stiftungstätigkeiten

massgebend. Gerade im vorliegenden Fall wird ein besonderes Augenmerk auf die effektiv entfaltenen Aktivitäten gerichtet werden müssen, da der Zweckartikel relativ weit gefasst ist.

Die Liquidationsbestimmung entspricht den Vorgaben für eine Steuerbefreiung und ist soweit unproblematisch.

Weiter wird zur Gewährung der Steuerfreiheit verlangt, dass keine eigenen Interessen der Stifter oder ihnen nahestehender Dritter verfolgt werden. Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke stehen einer Steuerbefreiung entgegen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen der Stiftung Vivare-Wissen fürs Leben gehe ich davon aus, dass dieser Punkt keine Probleme bereiten wird. Er müsste jedoch anlässlich eines Steuerbefreiungsgesuchs eingehend geprüft werden und würde anhand von Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichten jedes Jahr neu beurteilt.

Zusammengefasst kann ich Ihnen daher mitteilen, dass die Stiftung Vivare-Wissen fürs Leben die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Steuerpflicht voraussichtlich erfüllt. Über eine Steuerbefreiung kann jedoch erst entschieden werden, wenn die Stiftung errichtet worden ist und ein Steuerbefreiungsgesuch vorliegt. Mit einem Entscheid wird bis zum Abschluss des ersten Geschäftsjahres abgewartet, damit die effektiv entfaltenen Stiftungstätigkeiten anhand von Jahresrechnung und -bericht beurteilt werden können. Ich bitte Sie, dem Steuerbefreiungsgesuch folgende Unterlagen beizulegen:

1. Statuten bzw. Stiftungsurkunde und darauf basierende Reglemente
2. Konzept über Zweckerfüllung/Leistungsauftrag (sofern vorhanden)
3. Beitrags- / Gebührenordnung (sofern vorhanden)
4. Jahresrechnung
5. Geschäfts- / Tätigkeitsbericht
6. weitere sachdienliche Unterlagen

Wird das Gesuch um Steuerbefreiung unmittelbar nach Vorliegen der ersten Jahresrechnung eingereicht, so kann die Steuerbefreiung, bei gegebenen Voraussetzungen, ab Gründung gewährt werden. Wird das Gesuch erst später eingereicht, so wird die Steuerbefreiung ab derjenigen Steuerperiode, in der das Gesuch eingegangen ist, gewährt.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit melden.

Freundliche Grüsse



Helen Staub
Juristische Mitarbeiterin